STADT BOCHOLT

Bebauungsplan SO 28

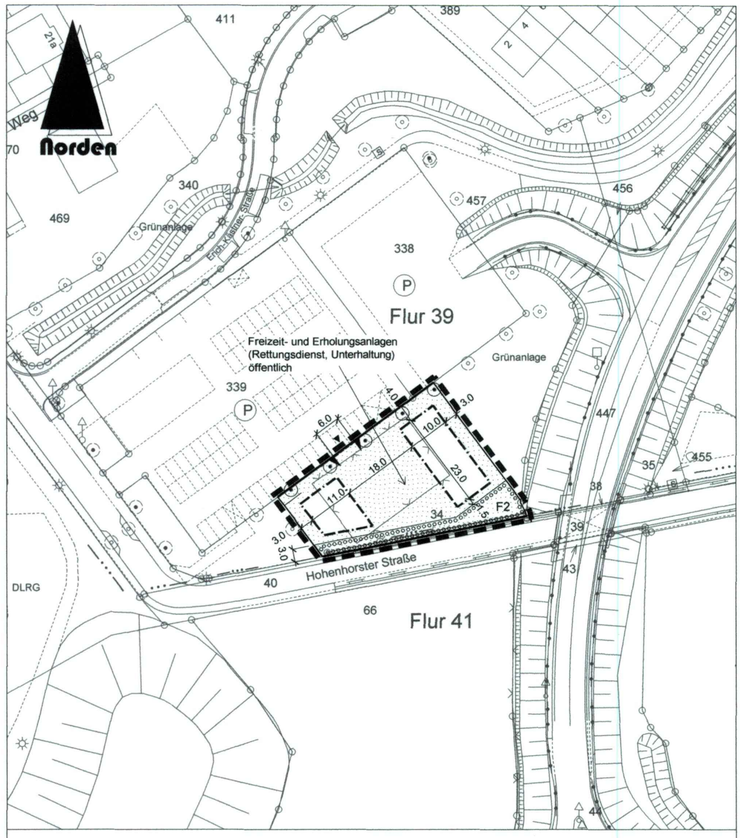

Bebauungsplan SO 28
6. Änderungsplan

Legende:

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- Baugrenze

Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen
- Erhalt: Bäume

Grünflächen
- Grünflächen Zweckbestimmung: Freizeit- und Erholungsanlagen (Rettungsdienst, Unterhaltung) öffentlich
- F2 ökologische Festsetzung

Zeichen
- 5,0 Bemaßung in Meter

sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Maßstab 1 : 1000

Textliche Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes SO 28

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23.01.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung)
(wenn nichts anderes ausgesagt ist, gelten die Festsetzungen für das gesamte Änderungsgebiet)

F1. Regenentwässerung (§ 44 LWG i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB)
Gem. § 44 LWG i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal einzuleiten und im weiteren Verlauf ortsnah dem Knufbach zuzuführen ist.

F2. Ökologische Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB Anpflanzungen)
(Siehe Bezeichnung F2 im Plan)
Öffentliche Grünanlagen sind mit heimischen, standorttypischen Gehölzen und Pflanzenarten zu bepflanzen und extensiv zu unterhalten (keine Düngung, keine Pestizidanwendung, pro Jahr ein- bis zweimalige Mahd der Wiesenflächen).

F3. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a, Satz 2 BauGB)
Dem Änderungsbereich werden Kompensationsmaßnahmen im städtischen Ausgleichspool 13.1 - Hof Bollwerk in Bocholt-Hemden, Kreuzkapellenweg 15 (Gemarkung Hemden, Flur 18, Flurstück 77 tlw.) anteilig im Wert von 6.660 Ökopunkten zugeordnet. Die erzielte Gesamtaufwertung der bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahme beträgt in diesem Ausgleichsflächenpool 374.912 Ökopunkte.

F4. Erhaltung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Auf der öffentlichen Grünfläche sind die zum Erhalt festgesetzten fünf Eschen als Baumreihe dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

II. Hinweise
(wenn nichts anderes ausgesagt ist, gelten die Hinweise für das gesamte Änderungsgebiet)

H1. Kampfmittel
Vor Aufnahme sämtlicher Erdarbeiten ist sicherzustellen, dass die von den Maßnahmen betroffenen Flächen erst dann betreten werden, wenn der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidenten Arnsberg über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt das Gelände freigegeben hat.

H2. Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz)
Sofern bei den Abbruch, Umbau oder Umnutzung vorhandener Gebäude/Gebäudeteile und gegebenenfalls Baum- bzw. Gehölzfällarbeiten Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel) festgestellt werden sollten, sind die Abbrucharbeiten bzw. Fällarbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

H3. Brutvogelschutz § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Aus Gründen des Brutvogelschutzes sind Rodungstätigkeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

H4. Bodendenkmalpflege
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelpfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

6. Änderungsplan - (DLRG)

im Bereich der Grundstücke südlich der Erich-Kästner-Straße und nordöstlich des Hohenhorster Weges

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 22.09.2016 in Kenntnis der Begründung die Einleitung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch zum 2. Änderungsplan des Bebauungsplanes SO 28 im Bereich der Grundstücke südlich der Erich-Kästner-Straße und nordöstlich des Hohenhorster Weges zur Änderung der Zweckbestimmung einer öffentlichen Grünanlage von Parkanlage in Zweckbestimmung Freizeit- und Erholungsanlagen.
Bocholt, den 23.09.2016

Venhorst
Vorsitzender

Brandenburg
Schriftführerin

Der Änderungsentwurf zum Bebauunsplan und die dazugehörige Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.2016 gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.11.2016 bis einschl. 21.12.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange waren parallel am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 22.12.2016
Der Bürgermeister
I.A.

Sievering
städtischer Verwaltungsrat

Diese Bebaungsplanänderung ist gem. § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 05.04.2017 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 06.04.2017

Peter Nebelo
Bürgermeister

Mecking
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 27.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird. Die Bebauungsplanänderung ist daher ab dem **27.04.2017** rechtsverbindlich.

Bocholt, den 28.04.2017

Peter Nebelo
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

-Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung
-Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW vom 01.März 2000 GV. NW.S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung
-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) des SO 28 2.Änderungsplan. Dieser ist seit dem 08.11.2002 rechtsverbindlich.

Gemarkung: Bocholt, Flur: 39

Stand der Kastergrundlage vom 30.05.2016

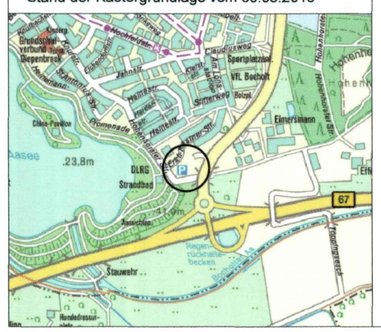

Stadt Bocholt

Bebauungsplan
SO 28
vom 10.06.1975

6. Änderungsplan - (DLRG)

GB -301- Stadtplanung, De/Sl